

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	12
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1946

B. Entscheide kantonaler Behörden

39. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Abweisung eines Begehrens auf Zuspruch einer Verwandtenunterstützung unter Hinweis auf die Bezugsberechtigung für eine Altersrente gemäß Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenensicherung (BRB vom 9. Oktober 1945); Verwandtenunterstützung gilt nicht als Einkommen.*

Frau E. G. gesch. R., geboren 1874, von U., wohnhaft in C., hat beim Regierungsstatthalter von B. das Begehrten gestellt, ihr Sohn O. R., wohnhaft in M. b. B., sei zu verurteilen, ihr inskünftig einen von Fr. 175.— auf Fr. 225.— monatlich erhöhten Verwandtenbeitrag zu leisten. Der Regierungsstatthalter hat das Begehrten am 7. August 1946 abgewiesen. Frau G. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen, unter Bestätigung des Erhöhungsbegehrens. O. R. beantragt Abweisung des Rekurses; er erklärt dagegen, über den Winter wieder einen zusätzlichen Heizungsbeitrag von Fr. 10.— monatlich leisten zu wollen.

Der Regierungsrat erwägt:

Frau G. behauptet, die Beiträge ihres Sohnes seien ihre einzigen Existenzmittel. Dies trifft nicht zu. Seit 1. Januar 1946 hat Frau G. gemäß dem BRB vom 9. Oktober 1945 (Renten-Übergangsordnung) Anspruch auf eine Altersrente, die, wenn Frau G. wirklich vermögenslos und ohne Einkommen ist, in C. (städtische Verhältnisse) Fr. 600.— jährlich beträgt. Frau G. könnte erst dann von ihrem Sohn höhere Unterstützungsbeiträge verlangen, wenn die bisherigen Beiträge zusammen mit der Altersrente für ihren Lebensunterhalt nicht ausreichten. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn der von Frau G. berechnete Mehrbedarf von Fr. 50.— monatlich kann gerade durch die Altersrente gedeckt werden. Frau G. braucht ihren Rentenanspruch nur bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen. Sollte anderseits das Rentengesuch abgewiesen werden, weil Frau G. noch Vermögen und Einkommen besitzt (wobei Verwandtenunterstützungen nicht als Einkommen gelten), so wäre aus dem gleichen Grunde auch das Begehrten um Erhöhung des Verwandtenbeitrages unbegründet. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob zum Lebensunterhalt der Frau G. wirklich mehr als Fr. 175.— im Monat erforderlich sind.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, wobei der Rekurrentin immerhin von dem Angebot ihres Sohnes betreffend Heizkostenbeitrag Kenntnis zu geben ist. Als unterliegende Partei trägt die Rekurrentin die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Okt. 1946.)

40. Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. *Als Heil- oder Pflegeanstalt gemäß Art. 14 StGB gilt im Kanton Bern jede Anstalt, in welcher die für den Fall angemessene Heilung versucht wird und die dem Verurteilten nötige Pflege zukommt; die Verwahrung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger kann daher je nach den Umständen auch in einer Arbeitsanstalt stattfinden.*

U. K., geboren am 3. Oktober 1893, von W., beschwerte sich mit Schreiben vom 16. September 1945 an den Regierungsrat des Kantons Bern über seine Einweisung in die Arbeitsanstalt St. Johannsen. Da dem Brief zu entnehmen war, daß der Verwahrte aus Unkenntnis des Vollzugsrechtes und der bernischen Vollzugsmöglichkeiten dazu kam, sich zu beschweren, wurde er nacheinander vom Anstaltsdirektor, vom Vormund, von einem Beamten der Polizeidirektion und zuletzt vom Anstaltspsychiater aufgeklärt. Bei den Besprechungen erklärte sich U. K. jeweils für befriedigt. Nachher aber verlangte er wiederum Aufklärung durch eine andere Person. Mit Schreiben vom 6. und 16. Januar 1946 gelangte K. sodann an das Schweizerische Bundesgericht und behauptete dort, es liege Rechtsverzögerung vor. Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts entschied am 25. Jan. 1946, es habe der bernische Regierungsrat auf die Beschwerde einzutreten.

Der wegen Unterschlagung und Betruges dreimal vorbestrafte K. wurde am 26. Mai 1945 vom Geschworenengericht des 5. Bezirks des Kantons Bern wegen Betruges in 11 Fällen, Betrugsversuchs, Veruntreuung in 2 Fällen und Zechprellerei in 3 Fällen zu 2½ Jahren Zuchthaus, mit Einstellung des Strafvollzuges und Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß Art. 14 StGB verurteilt. Der Verwahrte glaubt, er müsse in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden. Mit dem Urteil wurde indessen angeordnet, er sei in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren. Der Begriff Heil- oder Pflegeanstalt ist eine Anstaltsbezeichnung eidgenössischen Rechts und es mußten die Kantone nach den Art. 374 und 382 StGB bestimmen, welche Anstalten ihres Kantons als Heil- oder Pflegeanstalten im Sinne des StGB zu gelten hätten. Der bernische Regierungsrat beschloß im Hinblick auf die Regelung vor der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und gestützt auf Art. 68 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit § 10 seiner Vollzugsverordnung vom 12. Dezember 1941, es habe die Verwahrung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger je nach dem Fall in einer Heil- und Pflegeanstalt, Armenanstalt, Arbeitsanstalt, Anstalt für Epileptische usw. zu erfolgen. Er erklärte damit jede bestehende Anstalt, in der die dem Fall entsprechende Heilung versucht werde und in der die dem Verurteilten nötige Pflege zukomme, zur Heil- oder Pflegeanstalt des eidgenössischen Rechts. Nach Art. 25 EG StGB ist die Polizeidirektion zur Bezeichnung der Vollzugsanstalt im Einzelfall zuständig.

Im Falle des U. K. legte der Psychiater eingehend dar, es sei nicht nötig, den Verurteilten in eine Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen. Da seine Verwahrung aber unumgänglich sei, könne er in jeder Anstalt, die diesem Zwecke gerecht werde, untergebracht werden. Die Polizeidirektion verfügte deswegen am 4. Juli 1945 die Einweisung in die Arbeitsanstalt St. Johannsen. Die am 18. Oktober 1945 vom Anstaltspsychiater vorgenommene Überprüfung ergab, daß U. K. dort geeignet untergebracht, und daß seine Verlegung in eine andere Anstalt nicht nötig sei. Demnach erfolgte die Einweisung des U. K. in die Arbeitsanstalt St. Johannsen sowohl dem Gesetz als auch dem Zweck entsprechend. Gründe, die die Aufhebung oder Änderung der Verfügung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Die Beschwerde wird deshalb abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1946.)

41. Unterstützungspflicht von Verwandten. Da die Unterhaltspflicht der Unterstützungspflicht der Verwandten vorgeht, können Blutsverwandte erst dann zu Unterstützungen gemäß Art. 328/329 ZGB herangezogen werden, wenn eine Unterhaltspflicht nicht besteht oder nicht erfüllt werden kann.

1. Mit Begehren vom 6. September 1946 verlangt die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, es sei S. G., in R., zu verhalten, die Armenunterstützung, welche die Wohngemeinde und Heimatgemeinde für seinen Bruder J. G., geb. 1874, von S. in B. leisten müsse, zu übernehmen.

J. G. wird tatsächlich von seiner Wohngemeinde B. monatlich mit Fr. 50.— unterstützt, und diese Unterstützung wird nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung von der Wohngemeinde und der Heimatgemeinde zu je 50% getragen. Die Bürgergemeinde S. verlangt für beide Gemeinwesen vom Bruder des Angesprochenen Rückerstattung.

2. S. G. verlangt Abweisung des Begehrens, indem zwischen Unterhalt und Unterstützung ein Unterschied gemacht werden müsse. Der Unterhalt gehe der Unterstützung vor, und zwar nach der Literatur und der Praxis. Es wird auf Kom. Egger zu Art. 328 Note 14 und auf BGE vom 9. Februar 1933 i. S. Lippe-Weber gegen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt verwiesen. Die Ehefrau des Unterstützten, Frau M. G., sei absolut nicht vermögenslos. Diese sei Eigentümerin oder Mit-eigentümerin des Schlosses H. in der Gemeinde G. Dieses Schloß repräsentiere einen großen Wert. Frau G. lebe auch sonst in guten Verhältnissen, und sie bringe ihre Aufenthalte immer noch in den besten Hotels zu. Ihre Unterhaltspflicht nach Art. 159 ZGB gehe deshalb der Unterstützungspflicht des Bruders vor. Der Angesprochene lasse sich mit einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung der Wohngemeinde nicht abfinden. Es müßten vorerst die Verhältnisse der Ehefrau hingänglich abgeklärt werden.

Zudem sei noch anzubringen, daß der Angesprochene gar nicht in der Lage wäre, für seinen Bruder etwas zu leisten, denn er unterstütze bereits die Familie S. in F.

3. In der vorliegenden Unterstützungssache muß vorerst eine grundsätzliche Frage entschieden werden. Es muß geprüft werden, ob tatsächlich die Unterhaltspflicht der Unterstützungspflicht vorzugehen hat, und wenn ja, ob die Ehefrau fähig ist, ihrer Unterhaltspflicht zu genügen.

Nach dem Komm. Egger zu Art. 328 Note 14 geht die *Unterhaltspflicht* derjenigen auf *Unterstützung* vor, Prinzip der Priorität. Unterstützungspflichtige Verwandte können erst zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, wenn eine Unterhaltspflicht nicht mehr besteht oder aber praktisch versagt (siehe Komm. Egger zu Art. 328 ZGB Note 14). Die gleiche Auffassung kommt auch im BGE vom 9. Februar 1933 i. S. Lippe-Weber gegen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt zum Ausdruck. Auch in diesem Entscheid wird festgestellt, daß der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten die Beistandspflicht der Ehegatten vorgeht.

Es muß deshalb nach diesen Feststellungen im vorliegenden Falle zuerst die Unterhaltspflicht der Ehefrau des Unterstützten abgeklärt werden. Frau G. soll heute immer noch Besitzerin eines Schlosses sein und gar nicht in einfachen Verhältnissen leben. Wohl ist die Bürgergemeinde Solothurn im Besitze einer Bescheinigung der Wohngemeinde der Frau G., wonach diese weder Vermögen noch Einkommen hat. Mit dieser Bescheinigung läßt sich der Angesprochene aber nicht abfinden. Dieser Standpunkt des Angesprochenen erscheint auch uns richtig. Es muß schließlich durch eine Betreibung oder einen Entscheid des Eherichters dargetan werden, daß die Ehefrau wirklich nicht unterhaltsfähig ist. Unseres Wissens

haben beim seinerzeitigen Entmündigungsprozeß gegen den heutigen Unterstützungsbedürftigen gerade die Verhältnisse seiner Ehefrau eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß dieser nicht entmündigt worden ist. Deshalb ist heute auch eine gründliche Abklärung ihrer Vermögensverhältnisse am Platze.

Nach diesen Erwägungen ist das Verwandtenunterstützungsbegehren gegen S. G. verfrüht, und es muß dasselbe zurzeit wenigstens abgewiesen werden. Kann die Ehefrau für den Unterstützungsbeitrag nicht aufkommen, besteht die Möglichkeit, das Begehr neu einzureichen.

Erkannt:

Das Verwandtenunterstützungsbegehren ist abgewiesen.
(Entscheid des Oberamtes Solothurn-Lebern vom 15. Oktober 1946.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

42. Armenrechtliche Rückerstattungspflicht. *Wegen formeller Rechtsverweigerung kann ein staatsrechtlicher Rekurs nur gutgeheißen werden, wenn aus der Nichteinhaltung einer von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form dem Rekurrenten ein Nachteil erwachsen ist. — Nach § 36 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes entsteht der Rückerstattungsanspruch erst im Zeitpunkt, in welchem der Unterstützte in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung der bezogenen Armenunterstützungen zugemutet werden kann; ein Vermögensanfall ist nicht nötig, und es genügt, daß die Vermögens- oder auch nur die Einkommensverhältnisse eine Rückerstattung erlauben. Ob diese Zumutbarkeit vorliegt, ist eine Ermessensfrage, und das Bundesgericht kann nur bei offenbarem Ermessensmißbrauch einschreiten. — Auf eine erst nach der Durchführung des Konkurses entstandene Forderung kann Art. 265 SchKG nicht angewendet werden.*

A. — Der Rekurrent, B. S., ist Vater von 6 Kindern, die in den Jahren 1911 bis 1927 geboren wurden. Auf Ersuchen der Amtsvormundschaft Bern leistete die Soziale Fürsorge der Stadt Bern in den Jahren 1932 bis 1934 Unterstützungen für die Kinder G. geb. 1914, J. geb. 1924 und C. geb. 1927. Diese Unterstützungen beliefen sich auf insgesamt Fr. 1173.20. Hieran wurden Fr. 157.20 zurückerstattet, so daß heute noch ein Betrag von Fr. 1016.— ausstehend ist. Im Jahre 1939 wurde über B. S. auf eigenes Begehr der Konkurs eröffnet, der mangels Aktiven wieder geschlossen wurde. Es wurden Verlustscheine im Betrage von Fr. 16 458.90 ausgestellt. Auch die Soziale Fürsorge der Stadt Bern, die ihre Rückerstattungsforderung von Fr. 1016.— angemeldet hatte, erhielt einen Verlustschein. Im Jahre 1940 erwarb B. S. ein kleines Haus in W. und leistete an den Kaufpreis von Fr. 24 500.— eine Anzahlung von Fr. 3150.— Zu Anfang des Jahres 1946 enthielt das Grundsteuerregister in bezug auf diese Liegenschaft folgende Eintragungen:

Grundsteuerschatzung	Fr. 24 760.—
Schulden	„ 15 070.—
Reine Grundsteuerschatzung	Fr. 9 690.—

Seit dem Jahre 1924 ist B. S. bei der Union internationale des t. angestellt, zurzeit als Speditionschef. Er bezieht seit einiger Zeit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 828.—.